S 14 RA 338/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 338/01
Datum	17.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 127/02
Datum	26.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17. April 2002 abgeÃ¤ndert.
II. Der Bescheid der Beklagten vom 21. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juli 2001 wird insofern aufgehoben, als darin der Bescheid vom 17. Oktober 1975 aufgehoben worden ist.
III. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
IV. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ein FÃ¼nftel ihrer auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Neufeststellung auf Grund von Erwerbseinkommen, das neben der der KlÃ¤gerin seit 1975 von der Beklagten geleisteten ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente (EU-Rente) erzielt wird.

Die 1941 geborene KlÃ¤gerin bezog mit Rentenbescheid vom 17.10.1975 EU-Rente wegen einer schweren Krankheit an der WirbelsÃ¤ule mit Deformierung des Brustkorbes. Nach den Feststellungen der Gutachter bestand eine deutliche

EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens im Erwerbsleben auf tÃ¤glich zwei bis vier Stunden. Die KlÃ¤gerin verrichtete aber weiterhin auf Kosten ihrer Gesundheit, wenn auch nur im Umfang von 6 1/2 und spÃ¤ter 5 1/2 Stunden, eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit.

Mit zwei Schreiben vom 17.01.2001 setzte die Beklagte die KlÃ¤gerin von den RechtsÃ¤nderungen durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (EM-ReformG) vom 20.12.2000 (BGBl I 1827) in Kenntnis und teilte als maÃgebliche Hinzuverdienstgrenzen einen Betrag von 630,00 DM fÃ¼r die EU-Rente, einen solchen in HÃ¶he von 2.996,52 DM fÃ¼r eine volle BU-Rente sowie in HÃ¶he von 3.995,36 DM fÃ¼r eine BU-Rente zu zwei Dritteln mit. Zuvor rechnete die Beklagte die gesamten noch im zeitlichen Geltungsbereich der RVO erworbenen Werteinheiten in Entgeltpunkte gemÃ¤Ã Â§Â§ 313, 307 a SGB VI um und gelangte zu dem â ebenfalls mitgeteilten â Wert von 1,1749 Entgeltpunkten zur Berechnung der individuellen Grenze einer Ãberversicherung. Das zweite Schreiben enthielt einen Fragebogen Ã¼ber das Einkommen ab 2001 (Formblatt Nr. 4.3433), den die KlÃ¤gerin unter Angabe eines Monatsbetrags von 2.326,05 DM zurÃ¼ckreichte (Eingang bei der Beklagten am 31.01.2001). In diesem Schreiben wird unter der Ãberschrift: "Hinzuverdienstregelung" fÃ¼r Bezieher einer Rente wegen Berufs â oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ausgefÃ¼hrt, dass ab 01.01.2001 von allen Beziehern einer derartigen Rente Hinzuverdienstgrenzen zu beachten seien. Deren Berechnung ergebe sich aus der beigefÃ¼gten Anlage (oben erwÃ¤hnte Darstellung der Hinzuverdienstgrenzen). Auch wies die Beklagte auf die bereits im Sommer des vorangegangenen Jahres erteilte Mitteilung der RechtsÃ¤nderung im Rahmen der Rentenanpassung 2000 hin.

Mit Bescheid vom 21.02.2002 stellte die Beklagte ab dem 01.04. 2001 den Zahlbetrag der Rente in HÃ¶he der vollen BU-Rente fest (1.035,23 DM gegenÃ¼ber bislang monatlich 1.553,79 DM) und wiederholte zur BegrÃ¼ndung, dass die hierfÃ¼r maÃgebliche Hinzuverdienstgrenze monatlich 2.996,52 DM betrage, wohingegen die Grenze fÃ¼r eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (630,00 DM) Ã¼berschritten sei. Weiter ist ausgefÃ¼hrt, dass die Rente auf der Grundlage des von der KlÃ¤gerin mitgeteilten Arbeitsentgelts gezahlt werde. Dabei werde davon ausgegangen, dass entsprechend der ErklÃ¤rung vom 30.01.2001 das Arbeitsentgelt ab dem 01.01.2001 die im Rentenbescheid angegebene monatliche Hinzuverdienstgrenze nicht Ã¼berschreite. Gleichzeitig hob die Beklagte unter AnfÃ¼hrung von Â§ 48 SGB X als Rechtsgrundlage auch den Rentenbescheid vom 17.10.1975 auf. Unter dem 23.02.2001 Ã¼bersandte die Beklagte einen weiteren Vordruck zur NachprÃ¼fung der Rentenberechtigung (Nr. 4.0560 1 SB). Dort wurde erneut auf die Hinzuverdienstgrenzen und besonders darauf hingewiesen, dass Bezieher, deren Renten wegen Berufs â bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits vor dem 01.01.1996 begonnen haben, von den aufgefÃ¼hrten Hinzuverdienstgrenzen derzeit nicht betroffen seien; fÃ¼r diese gÃ¤lten HinzuverdienstbeschrÃ¤nkungen grundsÃ¤tzlich erst ab 01.01.2001. Auch diesen Fragebogen sandte die KlÃ¤gerin nach Unterschriftsleistung am 06.03.2001 unter Angabe eines Verdienstes von 2.326,05 DM brutto unter Versicherung wahrheitsgemÃ¤Ãer Auskunftserteilung zurÃ¼ck. Kurz darauf erteilte der Arbeitgeber AuskÃ¼nfte Ã¼ber Brutto-Verdienste von 3.384,00 DM monatlich von Januar bis MÃ¤rz 2001 sowie einer

Abschlussgratifikation von 5.035,00 DM im Mai und eines Weihnachtsgeldes von 5.894,00 DM.

Auf den dagegen von der KlÃ¤gerin erhobenen Widerspruch legte die Beklagte mit Schreiben vom 29.03.2001 erneut die Rechtslage unter AnfÃ¼hrung von Â§ 313 SGB VI und Hinweis auf die Schreiben vom 17.01.2001, 23.02.2001 und die Mitteilung zur Rentenanpassung dar. Hiergegen wandte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte ein, dass eine Anrechnung nach einem derart lange ungekÃ¼rzten Rentenbezug verfassungswidrig und insgesamt die KlÃ¤gerin nicht in der Lage sei, den angefochtenen Bescheid nachzuvollziehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.07.2001 wies die Beklagte den Rechtsbehelf unter Hinweis auf die ab 01.01.2001 geltenden Bestimmungen der Â§Â§ 96 a, 313 Abs. 1 SGB VI in der Fassung durch das EM-ReformG zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§ 313 Abs. 2 SGB VI sei die Rente in anteiliger HÃ¶he einer Rente wegen Berufs â bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit zu zahlen, wenn ein Hinzuverdienst erzielt werde. Nach Â§ 313 Abs. 3 SGB VI werde diese Grenze fÃ¼r eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit grundsÃ¤tzlich individuell errechnet. Ãber diese Neuregelung seien alle Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn vor dem 01.01.1996 zusammen mit Anpassungsmitteilungen zum 01.07.2000 informiert worden.

Auf ihren Umwandlungsantrag vom 12.03.2001 zahlte die Beklagte der schwerbehinderten KlÃ¤gerin ab 01.11.2001 Altersrente ohne weitere Anrechnung von Einkommen.

Mit ihrer zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2001 bis zum 30.10.2001 ungekÃ¼rzte Rentenzahlung verlangt. Der Rentenbescheid sei rechtswidrig, weil er gegen das Bestimmtheitsgebot des Â§ 33 Abs. 1 SGB X verstoÃe. Er sei unverstÃ¤ndlich, weil die KlÃ¤gerin deutlich unter der Hinzuverdienstgrenze verdient habe. Es fehle aber auch an einer hinreichenden BegrÃ¼ndung (Â§ 35 Abs. 1 SGB X). Die KÃ¼rzung der EU-Rente um DM 500,00 treffe die KlÃ¤gerin hart und fÃ¼hre zu einem erheblichen Einschnitt in ihrer LebensfÃ¼hrung.

Durch Urteil vom 17.04.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Zwar habe sich die Rechtslage fÃ¼r die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 313 SGB VI in der Fassung des EM-ReformG verschlechtert, jedoch nur in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung des Â§ 44 Abs. 5 SGB VI (Hinzuverdienstgrenzen fÃ¼r BU-Renten im Drittelverfahren). Weder seien in den angefochtenen Entscheidungen AnhÃ¶rungs- noch BegrÃ¼ndungserfordernisse verletzt. Die mangelnde AnhÃ¶rung im Ausgangsbescheid sei durch das Widerspruchsverfahren geheilt. Die BegrÃ¼ndung sei mit Schriftsatz vom 29.03.2001 noch vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens nachtrÃ¤glich gegeben worden. Die Vorschrift des Â§ 313 SGB VI i.V.m. Â§ 96 a SGB VI sei nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe fÃ¼r diese Neuregelung gute GrÃ¼nde gehabt. Art. 14 Grundgesetz (GG) sei nicht verletzt. Allerdings habe die Beklagte die Kosten zu tragen, weil sie durch unzureichende BegrÃ¼ndung einen Anlass zur Erhebung des Rechtsmittels gegeben habe.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Der Senat hat weitere AuskÃ¼nfte Ã¼ber die Verdienstsituation bis einschlieÃlich Oktober 2001 eingeholt.

Die KlÃ¤gerin stellt den Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.04.2002 sowie den Bescheid vom 21.02.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.07.2001 aufzuheben.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat wie schon im erstinstanzlichen Verfahren ausgefÃ¼hrt, dass der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit aus dem Jahre 1975 nach wie vor Geltung habe, aber nach neuer Rechtslage nunmehr Hinzuverdienstgrenzen zu beachten seien.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.

Die Berufung ist auf Zahlung der vollen EU-Rente vom 01.04.2001 bis zum 30.10.2001 ohne die von der Beklagten vorgenommene KÃ¼rzung in HÃ¶he von monatlich ca. 518,00 DM gerichtet. Sie ist damit ohne Zulassung (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) statthaft und auch form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151, 153 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Nicht Streitgegenstand ist die von der Beklagten angekÃ¼ndigte PrÃ¼fung einer RÃ¼cknahme im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2001; ebenso wenig eine mÃ¶gliche RÃ¼cknahme der Leistung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit in voller HÃ¶he (statt nur zu zwei Drittel, siehe dazu unten). Dazu fehlen die dem Grunde nach mÃ¶glichen Verwaltungsentscheidungen der Beklagten, weswegen allenfalls eine vergleichsweise Regelung durch die Beteiligten mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

II.

In der Sache hat die Berufung zu einem geringen Anteil Erfolg.

Der angefochtene Verwaltungsakt vom 21.02.2002 i.d.F. des Widerspruchsbescheids vom 02.07.2002 ist zum Teil rechtswidrig und verletzt nur insoweit die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

1. Die Beklagte durfte gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X das durch den Bescheid vom

17.10.1975 bestimmte SozialversicherungsrechtsverhÃ¤ltnis neu regeln. GemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Er kann â was nach der hier ab 01.04.2001 getroffene Regelung nicht zu prÃ¼fen ist â auch mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit unter anderem nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde (Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X).

a) Die Beklagte beruft sich zu Recht auf die Ãnderung der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse. Bereits mit dem 2. SGB VI-Ãnderungsgesetz vom 15.12.1995, gÃ¼ltig ab 01.01.1996 bis 31.12.1998 hat der Gesetzgeber bei Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit den Hinzuverdienst berÃ¼cksichtigt (Â§ 96 a SGB VI). Danach wurde eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht Ã¼berschritten wurde. Damit hat der Gesetzgeber das Ziel einer "Entgeltersatzfunktion" (nicht Lohnersatzleistung) bei Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit sowie die RÃ¼ckfÃ¼hrung von Raubbauarbeit fÃ¼r neue VersicherungsfÃ¤lle verwirklicht. Durch Â§ 302 b Abs. 1 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 61 des 2. SGB VI-ÃndG wurden in einer Ãbergangsregelung, abweichend von diesem Grundsatz, Versicherte, deren Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bereits vor dem 01.01.1996 begonnen hatte (Bestandsrentner), von der Anwendung der Bestimmung Ã¼ber die Hinzuverdienstgrenzen (Â§ 96 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) ausgenommen. Diese Regelung (vgl. Â§ 302 b Rentenreformgesetz â RRG 99) wurde zunÃ¤chst beibehalten und eine Neuregelung durch das Korrekturgesetz (Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und Zusicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998, BGBl I, S. 3843) wegen der bevorstehenden Reform der Erwerbsminderungsrenten noch einmal hinausgeschoben. Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurden durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (EM-ReformG) vom 20.12.2000 (BGBl I, S. 1827) die bisherigen Renten wegen Erwerbs- und BerufsunfÃ¤higkeit durch zwei neue Arten von Renten wegen Erwerbsminderung ersetzt und die Regelungen zum Hinzuverdienst im Sinne eines Ãbersicherungseinwandes bei Ãberschreitens von Hinzuverdienstgrenze neu gestaltet. Zugleich wurden auch sogenannte AltfÃ¤lle einbezogen, Bestandsrentner mit Rentenbezug vor 1996 (wie bei der KlÃ¤gerin), diesen aber (vgl. Â§ 313 Abs. 1 und 2 SGB VI) ein Bestandsschutz auf die hÃ¶heren Hinzuverdienstgrenzen nach dem 2. SGB VI-ÃndG eingerÃ¤umt. Denn Art. 1 Nr. 58 des EM-ReformG ordnet gemÃ¤Ã Â§ 313 Abs. 1 SGB VI eine entsprechende Anwendung des Â§ 96 a SGB VI unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Abs. 3 an. Damit gilt die bisherige Hinzuverdienstregelung bei Renten wegen BU fÃ¼r Bestandsrentner fort (vgl. BT-Drucks 14/4230 S. 30 zu Nr. 58).

Daher leistete die Beklagte zu Recht ab 01.04.2001 die Rente nunmehr unter Beachtung von Hinzuverdienstgrenzen.

b) Entsprechend der zutreffend ermittelten Hinzuverdienstgrenze errechnete die Beklagte bei Annahme eines Schonbetrages unter der Mindesthinzuverdienstgrenze (vgl. Â§ 313 Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz SGB VI) lediglich eine Minderung, die noch die Zahlung einer vollen BU-Rente gegenÃ¼ber der bisher gezahlten ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente erlaubte. Denn bei Annahme von Entgeltpunkten des letzten Kalenderjahres (vgl. Â§ 313 Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz SGB VI) in einer HÃ¶he von 1,1749 Entgeltpunkten (vgl. Â§ 307 a SGB VI) fÃ¼r die gesamten noch im zeitlichen Geltungsbereich der RVO erworbenen Werteinheiten errechnet sich multipliziert mit dem Faktor 52,5 (vgl. Hinzuverdienstgrenze fÃ¼r Rente wegen BU in voller HÃ¶he gemÃ¤Ã Â§ 313 Abs. 3 Nr. 2 a SGB VI) sowie mit dem aktuellen Rentenwert ein Betrag von 2.996,52 DM. Diese Grenze wird zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses vom 21.02.2002 angesichts der bis dahin allein von der KlÃ¤gerin mitgeteilten Verdienste in HÃ¶he von 2.326,05 DM nicht Ã¼berschritten. Angesichts dieser allein streitgegenstÃ¤ndlichen von der Beklagten so gesetzten Rechtsfolge kommt es zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht darauf an, dass nach den damals vom Arbeitgeber mitgeteilten Entgelten Ã¼ber Brutto-Verdienste von 3.384,00 DM monatlich von Januar bis MÃ¤rz 2001 sowie einer Abschlussgratifikation von 5.035,00 DM im Mai und eines Weihnachtsgeldes von 5.894,00 DM allenfalls die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit in HÃ¶he von zwei Drittel in Betracht kommt (Hinzuverdienstgrenze von 3.995,36 DM). Denn die Beklagte hat innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der gerichtlichen Ermittlungen noch keinen Bescheid gemÃ¤Ã Â§Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1, 50 Abs. 1 SGB X erlassen.

c) Bei den ab 01.04.2001 unzureichenden Ermittlungen der Beklagten Ã¼ber die tatsÃ¤chlichen EinkommensverhÃ¤ltnisse handelt es sich um keinen zur Rechtswidrigkeit fÃ¼hrenden Verfahrensfehler, sondern eine Frage der Amtsermittlung zu den tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes, die der Senat â wegen Vorliegens eine auf die Zukunft gerichteten Verwaltungsakts â zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung unabhÃ¤ngig vom Parteivorbringen selbst vorzunehmen hatte. Danach steht es zu dessen Ãberzeugung fest, dass die KlÃ¤gerin ausweislich der Auskunft des Arbeitgebers, der Firma N. Versicherung-AG, GehÃ¤lter von 1.730,21 EUR im April, 1.851,90 EUR im Juni und 1.777,76 EUR in den Monaten Juli August und September erzielt hat. ErgÃ¤nzend hierzu steht nach der Auskunft der genannten Firma vom 13.03.2001 an die Beklagte fest, dass im Oktober 2001 ein Gehalt von 5.894,00 DM bezahlt wurde sowie in den Monaten Mai und Oktober des Jahres 2001 Gratifikationen von 5.035,00 DM und 5.894,00 DM. Damit steht der KlÃ¤gerin kein hÃ¶herer Anspruch als nach der von der Beklagten bezahlte Rente in HÃ¶he der vollen BU-Rente zu. Denn damit hat ihr Hinzuverdienst eindeutig die Grenze von ein Siebtel der BezugsgrÃ¶Ãe bzw. 325,00 EUR (vgl. Â§ 313 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI) fÃ¼r eine EU-Rente Ã¼berschritten. Die KlÃ¤gerin befindet sich in einem Rechtsirrtum, wenn sie wiederholt vortrÃ¤gt, dass die Hinzuverdienstgrenze nicht Ã¼berschritten sei. Offensichtlich stellt sie dabei auf die Grenze fÃ¼r die volle Leistung wegen BU in HÃ¶he von 2.996,25 DM ab und Ã¼bersieht die in Â§ 313 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VI aufgefÃ¼hrte Grenze wegen EU.

d) Die Beklagte war aber nicht befugt, den Rentenbescheid vom 17.10.1975

insgesamt aufzuheben, sondern konnte allenfalls dessen AbÃ¤nderung regeln. Denn Â§ 48 SGB X erlaubt die Beseitigung der Bindungswirkung nur, s o w e i t in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist. Dies bedeutet zum einen, dass nur eine AbÃ¤nderung im AusmaÃ der von den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen getragenen Rechtsfolge (Reduzierung der EU-Rente auf die volle BU-Rente) und darÃ¼ber hinaus nur eine AbÃ¤nderung des Zahlbetrages und nicht eine globale Regelung des VersicherungsrechtsverhÃ¤ltnisses (das sogenannte Stammrecht) erfolgen durfte. Der ab 01.01.1996 in der Erwerbsminderungsversicherung eingefÃ¼hrte Ãbersicherungseinwand bei Ãberschreiten einer Hinzuverdienstgrenze, der ab 01.01.2001 auch auf Bestandsrenten erstreckt wurde, betrifft (anders als bei Hinzuverdienstgrenzen fÃ¼r Renten wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Â§ 34 Abs. 2 und 3 SGB VI) nicht das Stammrecht auf Rente selbst, sondern vernichtet (ganz oder teilweise) bei Ãberschreiten einer Hinzuverdienstgrenze im jeweiligen Monat ausschlieÃlich den fÃ¼r den jeweiligen Monat aus dem Stammrecht entstandenen Einzelanspruch auf Zahlung. In seinen Ã¼brigen Regelungen bleibt der Dauerverwaltungsakt vom 17.10.1975 wirksam (vgl. Â§ 39 Abs. 2 SGB X).

Daher war insoweit der erhobenen isolierten Anfechtungsklage durch Kassation der von der Beklagten vorgenommenen pauschalen Aufhebung auch des (Stamm-)Rechts auf Rente wegen EU (Bescheid vom 17.10.1975) stattzugeben und deshalb auch insoweit das Urteil des SG abzuÃ¤ndern. Die inzidenter ausgesprochene Abweisung der isolierten Anfechtungsklage im Ãbrigen durch das SG ist zu Recht erfolgt. Nach den Tatsachenfeststellungen des Senats ist die Hinzuverdienstgrenze fÃ¼r eine EU-Rente Ã¼berschritten. Die nÃ¤chsthÃ¶chste Leistung (volle BU-Rente) wird erbracht (siehe oben 1.b).

2. Formale Fehler sind weder ersichtlich noch wÃ¼rden sie zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 21.02.2001 fÃ¼hren. Die nach Â§ 48 Abs. 4 SGB X in Bezug genommenen ZustÃ¤ndigkeits-, Ausschluss- und Fristbestimmungen sind beachtet bzw. (was die RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit betrifft) tatbestandlich nicht gegeben (vgl. Â§ 48 Abs. 4 SGB X, Â§ 44 Abs. 3 und 4, Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 gelten entsprechend. Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1).

a) Gegen das von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrte Bestimmtheitsgebot ist nicht verstoÃen. Â§ 33 SGB X (Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts) verlangt, dass ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein (Abs. 1) und dass ein schriftlicher Verwaltungsakt die erlassende BehÃ¶rde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des BehÃ¶rdenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten muss (Abs. 3). Insbesondere die von der KlÃ¤gerin bemÃ¤ngelte Bestimmtheit des VerfÃ¼gungssatzes ist vorhanden. Die von der Beklagten gesetzte Rechtsfolge kommt durch die ziffernmÃ¤Ãige Bezeichnung des Zahlbetrages deutlich zum Ausdruck. Ebenso ist der Zeitpunkt der Rentenzahlung bestimmt.

b) So weit die KlÃ¤gerin aber mit der RÃ¼ge eines VerstoÃes gegen das

Bestimmtheitsgebot die Nachvollziehbarkeit von Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung in der LaiensphÃ¤re meint, handelt es sich nicht um ein Problem fehlerhaften Verwaltungshandelns, sondern der Nachvollziehbarkeit staatlicher, vom Gesetzgeber erlassener Rechtsnormen. Soweit dieser â wie hier durch Â§Â§ 313, 96 a SGB VI â in Grundrechte (hier dasjenige auf Eigentum in der speziellen AusprÃ¤gung des Schutzes der Anwartschaft unter dem Gesichtspunkt einer ErwerbsunfÃ¤higkeit) eingreift bzw. die Verwaltung zu Eingriffen in dieses Grundrecht ermÃ¤chtigt, unterliegt er gewissen Schranken, die nach moderner Sprachregelung als Schranken Schranken bezeichnet werden. Schon bislang war der Gesetzgeber nach dem Begriff des qualifizierten Gesetzesvorbehaltes bei Eingriffen auf bestimmte Zwecke oder bestimmte Mittel beschrÃ¤nkt (nÃ¤heres hierzu unter 3.). Speziell als Schranken Schranken werden â losgelÃ¶st von einzelnen Grundrechten â der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤ÃigkeitÃbermaÃverbot), die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2), das Verbot des einschrÃ¤nkenden Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 S. 1), das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2) und das rechtsstaatliche Gebot in Tatbestand und Rechtsfolge klar und bestimmt gefasster Gesetze (Bestimmtheitsgrundsatz) verstanden (vgl. Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, 18. Aufl., S. 64 ff.). Diese Verpflichtung dient dem doppelten Zweck der Vorhersehbarkeit eines Verhaltens fÃ¼r den Normadressaten (besonders im Strafrecht, vgl. BVerfGE 64, 389) und der Sicherstellung des Gesetzesvorbehalts, dass der Gesetzgeber selbst abstrakt-generell Ã¼ber den Tatbestand einer Rechtsfolge entscheidet (vgl. BVerfGE 75, 329 -347).

Insoweit aber vermag der Senat keinen VerstoÃ der durch Â§Â§ 313, 96 a SGB VI erlassenen Regelungskomplexe gegen das Rechtsstaatsprinzip zu erkennen. Nur wenn diese Normen wegen ihrer Unklarheit und ihre Unbestimmtheit mehr Eingriffe erÃ¶ffneten, als zur Erreichung des Gesetzeszweckes notwendig wÃ¤ren, kÃ¶nnten sich Zweifel ergeben. Hier liegt aber der Anwendungsbereich klar zutage: betroffen ist nur, wessen Anspruch auf eine Rente am 31.12.2000 bestand. Ebenso wird die maÃgebliche Voraussetzung des Hinzuverdienstes bezeichnet und in ihrer Grenze detailliert bestimmt (vgl. Â§ 313 Abs. 3 SGB VI) sowie die Rechtsfolge auf den Zahlungsanspruch differenziert in vier Fallgruppen (Â§ 313 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 SGB VI) angefÃ¼hrt. Zu diesen Regelungen kommt ein Umfeld an Rechtskultur, in dem wie in sonst keinem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts bereits beim Verwaltungsvollzug â wie auch im Falle der KlÃ¤gerin durch mehrmalige Schreiben der Beklagten â ungemein breite AufklÃ¤rungs-, Beratungs- und Auskunftsverpflichtungen durch den VersicherungstrÃ¤ger bestehen (vgl. Â§Â§ 12 bis 15 SGB I), insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Â§ 109 SGB VI). ZugegebenermaÃen nimmt das Sozialrecht allerdings in der Ausbildung eines GroÃteils der rechtsberatenden Berufe nur eine marginale Rolle ein, was aber aus der Natur der Sache heraus Spezialmaterien zu eigen ist.

c) Soweit die KlÃ¤gerin mit ihrem Vorbringen, der Verwaltungsakt sei nicht nachvollziehbar, eine mangelnde BegrÃ¼ndung durch die Beklagte meint, sind insoweit rechtliche Notwendigkeiten nicht verletzt. Â§ 35 SGB X (BegrÃ¼ndung des Verwaltungsakts) bestimmt, dass ein schriftlicher oder schriftlich bestÃ¤tigter Verwaltungsakt schriftlich zu begrÃ¼nden ist. Darin sind die wesentlichen

tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde mitzuteilen, die die BehÃ¶rde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Schon der Ausgangsbescheid vom 21.02.2001 enthÃ¤lt alle maÃgeblichen Berechnungselemente der Leistung ab dem 01.04.2001 (vgl. Anlage 1 S. 1 des Bescheides). DarÃ¼ber hinaus benennt der Bescheid in seinem Hauptteil (vgl. S. 5) die maÃgeblichen Tatsachen, nÃ¤mlich das Arbeitsentgelt, von dem bei der Neuberechnung ausgegangen wurde. SchlieÃlich hat die Beklagte auch den Rechtsgrund ihrer Regelung als Ãnderung bezeichnet, indem sie (ebenfalls auf Seite 5 des Bescheides) den Bescheid vom 17.10.1975 aufhebt. Jedenfalls aber schildert die Beklagte noch im Widerspruchsbescheid vom 02.07.2001 den genauen Grund der wesentlichen Ãnderung, nÃ¤mlich die gewandelte Rechtslage â nicht wie von der KlÃ¤gerin bezeichnet â der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse. Damit wÃ¤re eine eventuelle BegrÃ¼ndungsmangel zumindest noch rechtzeitig geheilt (vgl. Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X). Denn die BegrÃ¼ndung ist insbesondere gemÃ¤Ã Â§ 42 Satz 2 SGB X bzw. Â§ 114 SGG i.d.F. des 4. Euro-EinfÃ¼hrungsgesetzes vom 21.12.2000 nachholbar, weil es sich bei dem angefochtenen Verwaltungsakt in der Fassung der den Widerspruchsbescheid nicht um einen sog. heilungsfesten Verwaltungsakt (noch vor dem Inkrafttreten derselben) handelt (KassKomm-Steinwedel, Anm. 28 zu Â§ 41, Stand MÃ¤rz 2001). Das Vorverfahren war am 31.12.2000, vor Inkrafttreten der 4. Euro-Novelle, noch nicht abgeschlossen. Daher kÃ¶nnen sogar die weiteren AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Klage- und Berufungsverfahren (vgl. Schriftsatz vom 04.02. 2002) die notwendige BegrÃ¼ndung des Verwaltungsaktes herstellen.

c) Der Fehler kÃ¶nnte damit ohnehin nicht zur Aufhebung fÃ¼hren (Â§ 42 SGB X). Hinzu kommt, dass es gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 2 SGB X einer BegrÃ¼ndung nicht bedarf, soweit die BehÃ¶rde einem Antrag entspricht oder einer ErklÃ¤rung folgt â was die Einkommensangaben der KlÃ¤gerin betrifft â und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift (Â§ 35 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Ebenso wenig ist â was das SG nicht gewÃ¼rdigt hat â eine BegrÃ¼ndung notwendig soweit demjenigen, fÃ¼r den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der BehÃ¶rde Ã¼ber die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche BegrÃ¼ndung fÃ¼r ihn ohne weiteres erkennbar ist (Â§ 35 Abs. 2 Nr. 2 SGB X). Insoweit durfte die Beklagte, wie sie in ihrem aufklÃ¤renden Schreiben vom 29.03.2001 darlegt, durchaus auf die bereits vorangegangen dreimaligen Mitteilungen an die KlÃ¤gerin Bezug nehmen. Diese hat die KlÃ¤gerin, dokumentiert durch die RÃ¼cksendung der Fragebogen, nachweislich erhalten.

d) Soweit dem Erfordernis der AnhÃ¶rung nicht hinreichend Rechnung getragen wurde, verweist der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG auf Seite 11 des Urteils (vgl. Â§ 136 Abs. 3 SGG i.d.F. des Rechtspflegeentlastungsgesetzes vom 11.01.1993).

3. Zur Vereinbarkeit der Regelungen der Â§Â§ 313, 96 a SGB VI mit der Verfassung wird auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in seinem Urteil (S. 14-17) ebenso Bezug genommen wie auf die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 28.04.2004, Az.: B 5 RJ 60/03 R und vom 06.03.2003, Az.: B 4 RA 8/02 R). Danach liegt kein VerstoÃ gegen die Art. 3, 14 und 20 GG vor. Mit Blick auf die Eigentumsgarantie und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 14 GG und Art. 20 GG) handelt

es sich um eine legitime und vor allem verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ige Begrenzung des monatlichen Zahlbetrags der Rente. Verfassungsrechtlich handelt es sich um eine Schrankenbestimmung, weil dadurch fÃ¼r die Gruppe der Berechtigten, die einen Hinzuverdienst Ã¼ber den Hinzuverdienstgrenzen erzielen, die Rechtsposition â□□ abweichend vom gesetzlichen Normalfall â□□ umgestaltet wird (vgl. BSGE 82, 83, 88 f. = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr. 7 S. 51 f.). Legitime gesetzgeberische Ziel sind aber: Abbau einer Ã□bersicherung, Entfallen von Prestigerenten und Generationen Ã¼bergreifende Belastungsgerechtigkeit. Damit ist der Eingriff in eigentumsgeschÃ¼tzte Rechtspositionen zumutbar und entspricht dem gebotenen Vertrauensschutz. Insbesondere genÃ¼gt die fÃ¼r Bestandsrentner getroffene Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen eines schonenden Ã□bergangs vom alten ins neue Recht (vgl. BVerfGE 53, 336, 351; 58, 300, 351; 70, 101, 114; 71, 137, 144). Durch Â§ 302 b Abs. 1 SGB VI i.d.F. des Art. 1 Nr. 61 des 2. SGB VI-Ã□ndG werden Versicherten, deren Rente wegen BU bereits vor dem 01.01.1996 begonnen hatte, eine Ã□bergangsfrist von fÃ¼nf Jahren eingerÃ¤umt und dieser Personenkreis bis zum 31.12.2000 vom Anwendungsbereich der ab 01.01. 1996 in Kraft getretenen Hinzuverdienstregelungen ausgenommen (vgl. BT-Drucks 13/3150 S. 44 zu Nr. 47). Dem hat die Neufassung des Â§ 313 SGB VI Rechnung getragen, mit der sichergestellt wurde, dass ab 01.01.2001 fÃ¼r Versicherte, die bereits Rente wegen BU beziehen, die bisherigen Hinzuverdienstregelungen fortgelten (vgl BT-Drucks 14/4230 S. 30 zu Nr. 58). Dabei konnten diejenigen, die einen Hinzuverdienst erzielten, entsprechende Dispositionen treffen, sich insbesondere vom RentenversicherungstrÃ¤ger beraten lassen, wie sich ihr voraussichtlicher Hinzuverdienst auf die kÃ¼nftigen ZahlungsansprÃ¼che aus der Rente wegen BU und damit auf ihr Gesamteinkommen auswirken wird. Daraus konnten sie â□□ wie auch die KlÃ¤gerin, die ihre ErwerbstÃ¤tigkeit aufgegeben hat â□□ Konsequenzen ziehen, ob und inwieweit sie einen Hinzuverdienst beibehalten. Entschied sich der Versicherte dafÃ¼r, weiterhin einen Hinzuverdienst Ã¼ber den Hinzuverdienstgrenzen zu erzielen, musste er mit einer Minderung oder einem Wegfall seiner monatlichen ZahlungsansprÃ¼che aus der Rente wegen BU rechnen. Passte er seinen Hinzuverdienst den Hinzuverdienstgrenzen an, konnte er weiterhin die monatliche Zahlung einer Rente wegen BU in HÃ¶he des vollen Werts oder in HÃ¶he von einem Drittel oder von zwei Dritteln beanspruchen. Der mit der Neuregelung fÃ¼r Bestandsrentner verbundene Verlust Ã¼berwiegt demnach nicht die Bedeutung des gesetzlichen Anliegens fÃ¼r das Wohl der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 70, 101, 114).

IV.

Nach alledem ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, denn das Urteil des SG erging zurecht. Schon die Klage war im wesentlichen nicht begrÃ¼ndet, weil der behauptete Zahlungsanspruch auf volle EU-Rente nicht gegeben war. Lediglich die volle Aufhebung des Bescheids vom 17.10.1975 durfte nicht erfolgen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nur daher geringfÃ¼gig zu erstatten (Â§ 193 SGG). Angesichts der nicht zu beanstandenden Handhabung der Verfahrens- und Formerfordernisse des Sozialverwaltungsverfahrens ist auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Daher war auch die

Kostenentscheidung des SG, auch im Hinblick auf Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X so weit es das Widerspruchsverfahren betrifft, nicht zutreffend.

Die Revision ist nicht zuzulassen (Â§ 160 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGG). Verfassungsrechtliche Bedenken sind durch die Rechtsprechung zweier Senate des BSG ausgerÃ¤umt.

Erstellt am: 22.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024